

zur Realisierung gewertet werden könne (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 NVO).

Ein großer Teil der an den Staatsanwalt gerichteten Eingaben von Neuerern betrifft Vergütungsstreitigkeiten aller Art, so z. B. wegen Ablehnung einer Vergütungszahlung, weil die Leistung des Neuerers im Rahmen seiner Arbeitspflichten gelegen habe (§ 34 Abs. 1 NVO), weil der Einreicher die Neuerung auf Grund eines dienstlichen Auftrages bei einem Erfahrungsaustausch ermittelt habe und zur Mitteilung der Neuerung an den Betrieb verpflichtet gewesen sei (§ 2 Abs. 5 NVO) oder wegen der Berechnung der Vergütung usw. In allen Fällen geht es zwar auch um die Klärung von Rechtsfragen, so daß vom Inhalt der Streitigkeit her nichts im Wege stünde, die sie auslösende Entscheidung vom Staatsanwalt überprüfen zu lassen. Wir halten das jedoch solange nicht für zulässig, wie die Neuerer im konkreten Einzelfall noch nicht von den gesetzlichen Möglichkeiten nach der AO über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 542) Gebrauch gemacht haben. Staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen dürfen nicht angewendet werden, wenn damit für bestimmte Fälle geschaffene spezielle Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen übergangen würden.

Daraus ergibt sich, daß bei derartigen Eingaben die Einreicher zunächst auf den gesetzlichen Verfahrensweg zu verweisen sind. Soweit bereits eine Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt, müßte eine sich dagegen richtende Beschwerde an den gemäß § 7 der SchlichtungsstellenAO für die Anregung bzw. Beantragung eines Nachprüfungsverfahrens zuständigen Leiter zur eigenverantwortlichen Entscheidung abgegeben werden. Das darf keinesfalls als ein „Abschieben“ derjenigen betrachtet werden, die sich an den Staatsanwalt gewendet haben. Eine solche Arbeitsweise liegt vielmehr im Interesse der Stärkung der Verantwortung der zuständigen Leiter für die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Bereich. Es ist auch nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft — sie könnte übrigens vom Umfang her gar nicht bewältigt werden —, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Leiter die ihnen vom Staatsanwalt zuständigkeitshalber zur eigenverantwortlichen Erledigung abgegebenen Eingaben auch richtig bearbeiten und darüber eine richtige Entscheidung treffen.

Es ist jedoch denkbar, daß die zuständigen Leiter wegen Fristablaufs die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nicht mehr fordern bzw. anregen können oder es abgelehnt haben, einen solchen Antrag bzw. eine solche Anregung zu stellen, obgleich eine ungesetzliche Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt. In diesen Fällen kann der Staatsanwalt bei der für die Nachprüfung zuständigen Schlichtungsstelle gemäß § 38 StAG Protest einlegen und die Abänderung der Entscheidung verlangen. Er ist dabei an keine Frist gebunden.

Gesetzlichkeitsaufsicht im Patent-, Muster- und Warenzeichenwesen

Eine wichtige Methode der Gesetzlichkeitsaufsicht auf diesem Gebiet ist die Mitwirkung des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren (§ 22 Abs. 1 Buchst. c StAG). Umfang und Inhalt der Mitwirkung werden durch die volkswirtschaftliche Bedeutung derartiger Verfahren und deren Rechtsproblematik bestimmt. In der Regel ist bei der gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts wegen des notwendigen Schutzes der volkswirtschaftlichen und staatlich-rechtlichen Interessen sowie der Rechte der Bürger eine Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich. Dabei hat der mitwirkende Staatsanwalt insbesondere

die Aufgabe, durch mündliche oder schriftliche Stellungnahme dazu beizutragen, daß eine der Durchsetzung unserer sozialistischen Schutzrechtspolitik dienende Entscheidung getroffen wird¹.

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts im Patent-, Muster- und Warenzeichenrecht erschöpft sich jedoch nicht in der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren. Die gegenwärtige Praxis zeigt vielmehr, daß der Staatsanwalt auch durch Eingaben, Feststellungen aus Strafverfahren oder andere Quellen über Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet informiert und zum Eingreifen veranlaßt wird. Erfahrungsgemäß reichen diese Informationen oft nicht aus, um ein wirkliches Bild über den Sachverhalt zu erhalten und daraufhin nach § 38 StAG Protest einzulegen oder nach § 42 StAG die Einleitung eines Disziplinär- oder Ordnungsstrafverfahrens zu beantragen und ggf. die Wiedergutmachung des Schadens zu veranlassen. Deshalb ist meistens ein Untersuchungsverlangen nach § 41 StAG erforderlich.

Von seinem Recht, eigene Untersuchungen vorzunehmen, sollte der Staatsanwalt in diesen Fällen grundsätzlich keinen Gebrauch machen, es sei denn, daß die zu untersuchenden festgestellten oder vermuteten Verletzungen des Patent-, Muster und Warenzeichenrechts nach Lage der Dinge auch strafrechtlich bedeutsam sein könnten. Im übrigen sollte, vor allem wegen der oft vorhandenen Kompliziertheit des Sachverhalts, mit der Untersuchung jeweils das fachlich geeignetste zuständige Organ beauftragt werden. Soweit dieses Organ in seinem Untersuchungsbericht über Tatsachenfeststellungen hinaus auch eine rechtliche Beurteilung vornimmt oder im Ergebnis der Untersuchung bereits Maßnahmen zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen getroffen hat, wird der Staatsanwalt dadurch seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen rechtlichen Nachprüfung nicht entoben.

Obwohl von allen möglichen Aufsichtsmaßnahmen im Patent-, Muster- und Warenzeichenrecht sich das Untersuchungsverlangen in vielen Fällen als zweckmäßigstes und ausreichendes Mittel des Staatsanwalts erweist, kann sofort Protest gemäß § 38 StAG eingelegt und ggf. von den Möglichkeiten des § 42 StAG Gebrauch gemacht werden, wenn genügend beweiskräftige Unterlagen über die Gesetzesverletzung vorliegen.

In der staatsanwaltschaftlichen Praxis tritt manchmal die Frage auf, in welchen Fällen der Verletzung des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts Aufsichtsmaßnahmen gemäß den §§ 36 ff. StAG möglich sind. So haben Erfinder, Betriebe und andere Stellen in Eingaben und Ersuchen an die Staatsanwaltschaft wiederholt verlangt, daß sich Staatsanwälte mit solchen Streitfällen befassen sollten, für deren Klärung und Entscheidung das Gericht zuständig ist. Das betrifft z. B. Streitfälle wegen Patentverletzung, Vergütungsstreitigkeiten usw. Hier gilt sinngemäß das zur Gesetzlichkeitsaufsicht im Neuererwesen Gesagte. Die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 36 ff. StAG ist somit ausgeschlossen, wenn für die Klärung und Entscheidung dieser Streitfälle der Rechtsweg gegeben ist.

Zulässig sind Aufsichtsmaßnahmen jedoch dann, wenn die Gesetzesverletzung zwar einen Anspruch betrifft, der gerichtlich nachgeprüft werden kann, aber darüber kein echter Streitfall besteht, d. h., wenn die Gesetzesverletzung von den Partnern des Rechtsverhältnisses nicht erkannt oder von ihnen ignoriert wird. Das ist z. B. der Fall bei unberechtigten Zahlungen von Vergütungen nach der Tabelle für Wirtschaftspatente, ohne daß bereits eine Erteilung gemäß § 6 Abs. 2 des Ände-

¹ Vgl. hierzu Kirmse/Müller, „Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts“, NJ 1964 S. 424 ff.